

06.02.85

Antrag

des Landes Niedersachsen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur leistungsfördernden Steuersenkung
und zur Entlastung der Familie (Steuersenkungsgesetz - StSenkG)

Punkt 21 der 547. Sitzung des Bundesrates am 8. Februar 1985

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 2 und 27 (Einkommensteuergesetz)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die Bereitstellung von Ausbildungsplätzen in der privaten Hauswirtschaft durch folgende Maßnahmen gefördert werden kann:

Abzug der Aufwendungen für Auszubildende im Beruf Hauswirtschaft/Hauswirtschaftlerin, die nach den Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes ausgebildet werden, bis höchstens 300 DM monatlich als Sonderausgaben. Die Vergünstigung wird zeitlich beschränkt auf Auszubildende, die in den Jahren 1985 bis 1989 eingestellt werden. Sie wird nicht gewährt, wenn die Aufwendungen auch nur teilweise Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind.
Die Vergünstigung gilt erstmals für den Veranlagungszeitraum 1985.

Begründung:

Die anhaltend hohe Zahl der Jugendlichen, die vergeblich einen Ausbildungsplatz suchen, macht es erforderlich, weitere staatliche Anreize zur Schaffung neuer Ausbildungsplätze zu geben.

Dazu gehört auch, Ausbildungsplätze im Bereich der privaten Hauswirtschaft zu erschließen. Nur wenige der zur Ausbildung befähigten Hausfrauen stellen wegen der erheblichen Kosten (einschließlich Sachkosten und Sozialausgaben rund 700,- DM monatlich) tatsächlich einen Auszubildenden ein. Anders als im betrieblichen Bereich können diese Kosten auch steuerlich nicht abgezogen werden. Die Bereitschaft, Ausbildungsplätze in der privaten Hauswirtschaft zur Verfügung zu stellen, könnte durch einen auf 300 DM monatlich begrenzten Abzug der Aufwendungen als Sonderausgaben gesteigert werden. Die Vergünstigung sollte zeitlich befristet werden; sie sollte für Auszubildende in ländlichen Betrieben nicht gewährt werden, weil die Aufwendungen in diesen Fällen bereits teilweise als Betriebsausgaben abgezogen werden können. Die Regelung müßte bereits für den Veranlagungszeitraum 1985 gelten.

Es wird damit gerechnet, daß jährlich etwa 2.000 Ausbildungsplätze in der privaten Hauswirtschaft zusätzlich zur Verfügung gestellt werden könnten. Über die fünfjährige Laufzeit gesehen könnte die Regelung dazu beitragen, daß etwa 10.000 Jugendliche einen Ausbildungsplatz erhalten.

Die Steuermindereinnahmen dürften sich bundesweit auf etwa 3 Mio. DM im Jahr belaufen; sie summieren sich während der fünfjährigen Geltungsdauer auf maximal 50 Mio. DM. Nicht berücksichtigt sind dabei gewisse Lohnsteuermehreinnahmen durch die Versteuerung der Ausbildungvergütung sowie der Wegfall staatlicher Unterstützungsleistungen (z.B. Kindergeld und Sozialhilfe).